

Baues zur Disposition gestellt werden, wogegen das bisherige Zeughausgebäude und die Zeughauscaserne nach Maßgabe ihres Disponibelwerdens in den Besitz der Finanzverwaltung übergehen;

2. zu diesem Zwecke für das Jahr 1873 den Betrag von 165,000 Thlr. in das außerordentliche Ausgabebudget einzustellen;
3. sodann ferner die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, von der Kriegsverwaltung die jetzt in Dresden zu militärischen Zwecken dienenden anderweiten Gebäude und Areale zu übernehmen, dagegen an die Kriegsverwaltung diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Herstellung anderer, gleichen Zwecken dienender Bauten und Anlagen erforderlich sind;
4. zu diesem Zwecke die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung wegen Bewilligung der nöthigen Mittel eine Vorlage zu machen;
5. die weitere Verfügung über die sonach in den freien Besitz des Staates übergegangenen Grundstücke und Areale von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig zu machen.

Nachdem von den Königlichen Herren Regierungscommissaren das Einverständnis mit diesen Anträgen erklärt worden ist, sind letztere von der zweiten Kammer gestern ohne Debatte gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben worden.

In Erwägung, daß die von dem Königlichen Kriegsministerium nach einem einheitlichen Plane mit einem Gesamtkosten-Aufwande von 5 bis 5½ Millionen Thaler (einschließlich der auf 1,065,000 Thlr. veranschlagten Neuherstellung des Zeughauses und dessen Caserne) nach und nach durchzuführende Verlegung der in dem Berichte der zweiten Deputation der zweiten Kammer auf Seite 627 speciell verzeichneten, in Dresden gelegenen Militärgebäude nach allen Richtungen hin, sowohl im Interesse der zu casernirenden Truppen, als auch der zweckmäßigen, allen neueren Anforderungen entsprechenden Einrichtungen der für den Gebrauch der Militärverwaltung dienenden Gebäude und zahlreichen Etablissements sich empfiehlt;

in Erwägung, daß das Königliche Kriegsministerium, nach seiner hiermit erneuert zu acceptirenden Erklärung,

„ohne eine weitere Beihülfe aus Staatsmitteln lediglich aus dem Erlöse der abzutretenden Militärgebäude und Grundstückscomplexe“

diese Verlegungen und Neuherstellungen bewirken will und zu den hierunter zu treffenden Einleitungen und Arealerwerbungen für die laufende Finanzperiode